

Grundlagen: Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungs- satzung – EWS), DIN 1986 Teil 100 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" sowie die Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) in der je- weils letztgültigen Fassung.

Die Entwässerungsatzung sowie alle aufgeführten Formulare stehen auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de) zum Download bereit.

1. Wichtiges vor Anfertigung von Entwässerungsplänen

1.1. Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

Entwässerungsantrag sowie Entwässerungspläne sind in 2-facher Fertigung zur Zustimmung einzu- reichen, wenn eine nach § 10 Abs. 1 EWS genehmigungspflichtige Herstellung und/oder Änderung an der Grundstücksentwässerungsanlage und/oder des Grundstücksanschlusses vorgenommen wird.

1.2. Anschluss- und Benutzungsrecht

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige Besei- tigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. (§ 4 Abs. 5 EWS) Der Nachweis dar- über, dass keine ordnungsgemäße Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlags- wasser erfolgen kann, ist durch die Vorlage eines Bodengutachtens zu begründen.

Für Fragen in Bezug auf Versickerungsanlagen und ob diese in ihrem Baugebiet errichtet werden dür- fen ist das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth zuständig.

Auskunft zu Fragen zu Versickerungsanlagen erteilt:

Frau Wünsche......Tel.: 0911 / 974 – 1445 | Zimmer 324, Ämtergebäude Süd Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

1.3. Amtliche Kanalauskunft

Die amtliche Kanalauskunft wird für die Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage benötigt. Sie dient auch dazu, weitere Informationen über bestehende Grundstücksanschlüsse zu erhalten. Die Auskunft enthält alle relevanten technischen Angaben über den Kanalanschluss und dessen Ausführung bzw. die Lage eines bestehenden Grundstücksanschlusses.

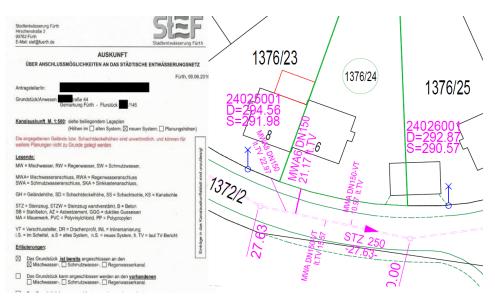
Zur Beantragung der Kanalauskunft wird ein Flurkartenauszug im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bebauung benötigt. Diesen erhalten Sie unter geoportal.bayern.de/geodatenonline oder beim Amt für Digitalisierung in Nürnberg (Tel. 0911/462595-0). Alternativ kann auch eine Kopie eines aktuellen amtlichen Lageplanes (Katasterauszug) mit den erforderlichen Eintragungen vorgelegt werden, sofern dieser nicht



älter als 2 Jahre ist. Diese Unterlagen sind für die Bearbeitung des Antrages erforderlich und müssen schriftlich angefordert werden. Den Antrag finden Sie unter "Formulare" als "Antrag auf Kanalauskunft".

Auskunft zu Fragen der Kanalauskunft erteilen:

Frau Veith Tel.: 0911/66012-133 | Erlanger Straße 105, 90765 Fürth Herr Veth Tel.: 0911/66012-138 | Erlanger Straße 105, 90765 Fürth



© StEF

1.4. Bestandsunterlagen

Einsichtnahme in Entwässerungsunterlagen einer bereits vorhandenen Entwässerungsanlage auf ei- nem Grundstück und Kopien davon sind in der Registratur im Technischen Rathaus möglich.

Auskunft zu Fragen der Einsichtnahme erteilen:

Herr Eckstein.....Tel.: 0911 / 974 – 3110 | Technisches Rathaus Frau Schaub.....Tel.: 0911 / 974 – 3111 | Technisches Rathaus

1.5. Eigentumsverhältnisse

Die in der EWS erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 EWS. Der Eigentumsnachweis hat mittels Auszug aus dem Liegenschaftskataster oder Kopie des vollständigen Kaufvertrages mit Lageplan und Auflassungsvormerkung mit Antrags- stellung zu erfolgen. Siehe hierzu auch Punkt 1.6 Unterschriften.

1.6. Unterschriften

Entwässerungsantrag sowie Entwässerungspläne müssen die Unterschriften der



Grundstückseigen- tümer und Planfertiger oder deren bevollmächtigten Vertretern enthalten. Sind die Grundstückseigen- tümer nicht zugleich Bauherr, so müssen die Entwässerungspläne auch von diesen unterschrieben werden. Im Falle von Gemeinschaftseigentum ist von den Eigentümern ein bevollmächtigter Vertreter als Antragsteller (Zustellungsberechtigter und Kostenschuldner) zu benennen. Die schriftlichen Ein- verständniserklärungen der übrigen Eigentümer bzw. die Vollmacht sind auf einem gesonderten Blatt beizubringen. Die gemeinsame Antragsstellung von Ehegatten und Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 2 Abs. 2 EWS i.V.m. Bayerisches Verwaltungszustel- lungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) Art. 8 und 8a).

Stadtentwässerung Kontakt aufgenommen werden. Die Dienstbarkeiten sind mit Antragsstellung vorzulegen.

Für die Verlegung von Entwässerungsleitungen im öffentlichen Verkehrsgrund ist mit dem Straßen- baulastträger (i. d. R. Tiefbauamt der Stadt Fürth) eine Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen Hiervon ausgenommen der Grundstücksanschluss. ist Die Sondernutzungsvereinbarung ist mit An- tragsstellung vorzulegen.

Auskunft zu Fragen der Sondernutzungsvereinbarungen erteilen:

Frau Kreß	Tel.: 0911 / 974 – 3217	Technisches Rathaus
Frau Schmidt	Tel.: 0911 / 974 – 3218	Technisches Rathaus

Vorzulegende Unterlagen

Als Anlagen zum Entwässerungsantrag sind in 2-facher Fertigung beizufügen: amtlicher Lageplan (Maßstab 1:1000) Eigentumsnachweis Übersichtslageplan Grundriss- und Flächenpläne Strangabwicklung / Längsschnitte aller Leitungen Rohrnetzberechnung amtliche Kanalauskunft Bodengutachten

Detailzeichnungen

Grunddienstbarkeit / Gestattungsvertrag Erläuterungsbericht / Technische Unterlagen

3. Entwässerungspläne – Form und Inhalt

Die öffentliche Entwässerungsanlage, Grundstücksanschluss die der und Grundstücksentwässe- rungsanlage sind in einem Übersichtslageplan, in Grundrissen und Abwicklungen/Längsschnitten nach den folgenden Vorgaben darzustellen. Zur Orientierung und Veranschaulichung der Vorgaben dient der "Musterplan Entwässerung" mit Darstellung der



Entwässerung eines Einfamilienwohnhauses im Trennsystem. Zu finden auf der Internetseite der Stadt Fürth.

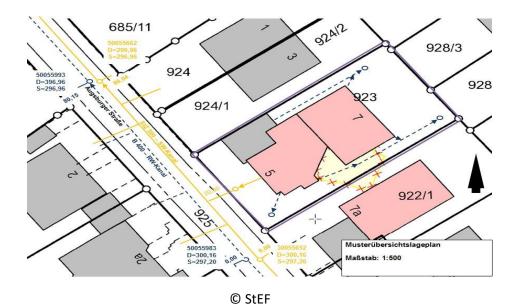
3.1. Form

Die Pläne müssen auf haltbarem Papier eingereicht werden, die nach sachgemäß und maßstäblich ausgeführten Zeichnungen mit scharf sich abhebenden Linien und einer gut lesbaren Schrift herzu- stellen sind. Sie dürfen keine Maßketten aus Hochbauplänen enthalten. Für Farbig gestaltete Pläne sind die Farben "grün" und "rot" nicht zulässig. Die Pläne sind auf DIN A 4 zu falten und auf der Deck- seite zu beschriften.

3.2. Übersichtslageplan

Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000 / 1:500 hat zu enthalten:

- a) den Maßstab, die Lage des Baugrundstückes zur Himmelsrichtung, die Nummern des Katas- terblattes;
- b) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes mit Gemarkung und Flurstücknummer;
- c) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Straßenbenennung;
- d) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstü- cken;
- e) außerhalb des Gebäudes die Führung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitun- gen mit Schächten und Anschluss an den städtischen Kanal;
- f) den städtischen Kanal mit Abmessungen und Fließrichtung.



3.3 Grundrisse und Abwicklungen

In den Grundrissen und Abwicklungen sind bis zum städtischen Kanal die bestehenden und geplanten Entwässerungsleitungen und Entwässerungsgegenstände darzustellen. Die Nutzung der Räume ist in den Grundrissen, bei Leitungen mit nicht häuslichem Abwasser auch

Internet: www.fuerth.de/StEF



in den Abwicklungen, anzuge- ben. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie deren Zuleitungen - soweit vorhanden - sind in den Grundrissen darzustellen.

Die Abwicklungen haben die Längenentwicklung der Entwässerungsleitungen innerhalb der Gebäude bis zur Erdgeschossfußbodenoberkante (einschließlich Ablaufstellen im Erdgeschoss), mindestens aber bis zur Rückstauebene und außerhalb der Gebäude bis zum städtischen Kanal aufzuzeigen und müssen in wahrer Länge und maßstabgerecht dargestellt sein (kein "Gebäudeschnitt" oder "Schema", keine gemeinsame oder übereinanderliegende Darstellung). In den Abwicklungen sind je Fallleitung die notwendigen Angaben zu Dimensionierung der Leitungen nach DIN 1986 Teil 100 und DIN-EN 12056 Teil 2, insbesondere die Anzahl und Art der Ablaufstellen je Geschoss sowie evtl. Abscheide- anlagen, anzugeben.

Bei Grundstücken, auf denen gewerbliche, industrielle, radioaktive oder ähnliche Abwässer anfallen können, sind zusätzlich in den Abwicklungen sämtliche Entwässerungsleitungen und einrichtungen oberhalb der Rückstauebene darzustellen, die solche Abwässer aufnehmen und ableiten.

3.3.1 Maßstäbe

Grundrisse und Abwicklungen sind im Maßstab 1:100 darzustellen. Bei außergewöhnlich großen An- lagen kann die Längenabwicklung und die Darstellung im Grundriss auf 1:200 verkürzt werden. Für die Höhenabwicklung ist jedoch immer der Maßstab 1:100 anzuwenden.

3.3.2 Darstellung der Leitungen und baulichen Anlagen

Leitungen sind im Einstrichverfahren nach DIN 1986 Teil 100 Tabelle 1 darzustellen. Bestehende Lei- tungen sind mit schrägen Doppelstrichen zu versehen. Zu entfernende Leitungen sind auszukreuzen. Vorhandene und neue bauliche Anlagen sind nach Anlage 1 zur Bauvorlagenverordnung darzustellen. Grundstücksgrenzen sind darzustellen.

Leitungsdarstellung (nach DIN 1986 Teil 100 Tabelle 1):

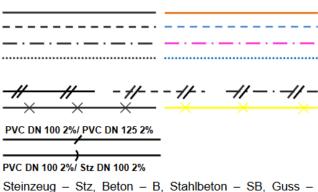
Schmutzwasserleitung Niederschlagswasserleitung Mischwasserleitung Drainagewasserleitung

bestehende Leitung abzubrechende Leitung

Nennweitenwechsel Werkstoffwechsel

Werkstof

Nennweite Gefälle



Steinzeug – Stz, Beton – B, Stahlbeton – SB, Guss – G, Polyvinylchlorid – PVC, Polypropylen – PP, Polyethylen – PE DN 100, DN 125, DN 150 etc. in %



3.3.3. Kennzeichnung markanter Punkte

Alle markanten Punkte, wie z. B. Abzweige, Schächte, Hebeanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen usw., sind in geeigneter Weise eindeutig zu bezeichnen. Grundstücksanschlüsse (neu und bestand) sind zum nächstliegenden städtischen Schacht einzumessen.

3.4 Zeichnungen - Einzelheiten

Im Einzelnen haben die Zeichnungen zu enthalten:

- a) die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Entwässerungsleitungen, ferner die Höhe der- selben, sowie die des Geländes und die vorhandene/projektierte Höhe der Straße (Rückstau- ebene), außerdem die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen);
- b) den Höchstgrundwasserstand, soweit die Entwässerung davon betroffen ist;
- c) Abläufe, Abscheider, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Schächte und Reinigungsöffnun- gen;
- d) die vorhandenen und vorgesehenen Bauteile sowie die Werkstoffe. Bei Neuplanung sind die Werkstoffe zu kennzeichnen. Ein Werkstoffwechsel ist nach DIN 1986 Teil 100 Tabelle 1 kenntlich zu machen.
- e) unterirdische Leitungen in der Straße und im Grundstück für das Fernmeldewesen, für die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme samt deren Zubehör, ferner geschützte Bäume (gem. städt. Baumschutzverordnung) im Abstand von 5 m zu Abwasserleitungen, Licht- und Leitungsmaste, die von den Entwässerungsleitungen gekreuzt werden oder sich in deren Nähe befinden.

Wasser		Gas	
Elektrizität		Fernwärme	
Kabel für Fernm	neldetechnische- und Beleuchtungsa	anlagen	

3.5 Rohrnetzberechnung

Die Dimensionierung der Entwässerungsleitungen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere DIN 1986 Teil 100 vorzunehmen. Die vollständige und nachvollziehbare Rohr- netzberechnung ist mit den Entwässerungsplänen vorzulegen.

4 Besonderheiten

4.1 Doppelhäuser, Reihenhäuser; Gebäudekomplexe

Bei Gebäudekomplexen (z. B. Wohnanlagen; Reihenhäusern) sind für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Entwässerungsantrag und Entwässerungspläne mit Darstellung der jeweili- gen Hauseinheit einzureichen.

4.2 Teilbaumaßnahme

Bei Maßnahmen, welche nur Teilbereiche der Grundstücksentwässerungsanlage betreffen, sind die genehmigten Entwässerungspläne, aus welchen die weiterführende, bestehende Grundstücksentwäs- serungsanlage und der Grundstücksanschluss ersichtlich sind, mit vorzulegen. Sofern keine oder ab- weichende genehmigte Entwässerungspläne über die bestehende Entwässerungsanlage existieren, ist diese mit darzustellen.



4.3 Änderungen

Bei wesentlicher Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.

4.4 **Dichtheitsnachweis**

Für alle erdverlegten Neuleitungen ist der Stadtentwässerung der Nachweis zu erbringen, dass diese wasserdicht sind. Dichtheitsprüfungen sind durch Wasser- oder Luftdruckprüfungen nach den allge- mein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für bestehende Leitungen ist der Nachweis der Funktion und Mängelfreiheit mittels optischer Inspektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

Adresse:	Auskunft zu Fragen der Grundstücksentwässerung
	erteilen:

Erlanger Straße 105 Frau Weißmüller Tel.: 0911 / 66012 - 320 Tel.: 0911 / 66012 - 323 90765 Fürth Herr Wiedel

Herr Wilk Tel.: 0911 / 66012 - 324 Telefon: (0911) 66012-0 Frau Özbek-Dülger Tel.: 0911 / 66012 - 325

Fax: (0911) 66012-480 Planannahmestelle für Entwässerungsanträge

Stadtentwässerung Fürth, E-Mail: info@StEF-fuerth.de

90765 Fürth,

Telefon: +49 (0) 911 / 66012-0

Telefax: +49 (0) 911 / 66012-480

E-Mail: info@StEF-fuerth.de

Internet: www.fuerth.de/StEF